



TISCHVORLAGE

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2018/1701

Anlage Nr.: _____

Datum: 26.11.2018

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	27.11.2018	öffentlich
Rat	03.12.2018	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Ablösung von Stellplätzen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Ablösung von Stellplätzen in der als Anlage beigefügten Fassung zu beschließen.

Begründung

Der Ausschuss wurde in der Sitzung am 28.11.2017 darüber informiert, dass aufgrund der Änderung der Bauordnung NRW eine Stellplatzsatzung erlassen werden muss, um auch in Zukunft bei Bauvorhaben die Herrichtung von Stellplätzen einfordern zu können. Da in der Folge durch die neue Landesregierung weitere Änderungen der Bauordnung speziell auch in diesem Thema angekündigt waren, wurde die Vorbereitung der Satzung zurückgestellt. Diese neuerliche Änderung der Bauordnung ist am 21.07.2018 erfolgt, die Abstimmung der kommunalen Spitzenverbände und des Zukunftsnetz Mobilität mit dem Ministerium im Hinblick auf den Umgang mit den Regelungen zum Stellplatznachweis sind jedoch nach wie vor nicht abgeschlossen, die Mustersatzung wurde daher noch nicht an die neue Rechtslage angepasst.

Allerdings ist in der neuen BauO die Möglichkeit der Ablösung von Stellplätzen nicht mehr gesondert geregelt. Die Ablösung soll auf Dauer in der noch zu erstellenden Stellplatzsatzung, in der die Anforderungen an Anzahl und Art der erforderlichen Stellplätze festgelegt werden, mit geregelt werden.

Zu diesem Thema hat in den letzten Wochen eine intensive Abstimmung zwischen dem Ministerium und den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden. Erst am 23. November 2018 hat das Ministerium schriftlich bestätigt, dass eine isolierte Ablösesatzung weiterhin zulässig ist, um auch ohne Stellplatzsatzung die Möglichkeit zu haben, in abgegrenzten Bereichen bei Neubauvorhaben weiterhin Stellplätze ablösen zu können.

Hierzu muss jedoch die schon vorhandene Ablösesatzung auf die veränderte Rechtsgrundlage umgestellt werden. Zudem muss die vorhandene Satzung im § 1 um die neue Ziffer 1 ergänzt werden. Diese beinhaltet den Regelungsinhalt der Ende 2018 auslaufenden gesetzlichen Regelung des bisherigen § 51 Abs. 5 BauO NRW. Anders als bisher sind die Grundlagen der Ablösung nicht mehr unmittelbar in der Bauordnung geregelt, sondern müssen in der städtischen Satzung explizit zugelassen werden. Es erfolgt keine inhaltliche Änderung der Satzung, die inhaltlichen Fragen werden bei der anstehenden Bearbeitung der Stellplatzsatzung mit behandelt.

Die entsprechende Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Hennef (Sieg), den 26.11.2018

Klaus Pipke